

(2) Die Verwaltungen leiten und beaufsichtigen für den Bereich der Länder alle Angelegenheiten der Kunst.

(3) Die Leiter der Verwaltungen für Kunstangelegenheiten in den Ländern nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ministerrates der Länder teil.

§ 5

(1) Bei den Ämtern für Volksbildung der Stadt- und Landkreise werden Abteilungen für Kunstangelegenheiten errichtet.

(2) Die Abteilungen leiten und beaufsichtigen für den Bereich der Stadt- und Landkreise alle Angelegenheiten der Kunst.

(3) In größeren Gemeinden oder in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten kann die Abteilung für Kunstangelegenheiten des Kreises eine Außenstelle errichten.

III.

Schlußbestimmungen

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grote wohl
Ministerpräsident

Verordnung über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

Vom 12. Juli 1951

§ 1

Darstellende Kunst und Musik

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten hat dafür zu sorgen, daß die besten Werke aus dem klassischen Erbe der deutschen Kultur und der Kultur anderer Völker, daß Werke deutscher Autoren der Gegenwart und die bedeutendsten Werke aus der Sowjetunion, den volksdemokratischen Ländern und der fortschrittlichen Kulturschaffenden aller Länder in die Pläne der Theater und musikalischen Institutionen aufgenommen und in hoher künstlerischer Qualität zur Aufführung gebracht werden.

(2) Die Kommission überprüft und bestätigt die Spielpläne der Theater, Konzerteinrichtungen und der Kleinkunst, die Bedeutung im Maßstab der Deutschen Demokratischen Republik haben. Sie übt

die Kontrolle über Programmhefte, Bühnenreklame und künstlerische Tonaufnahme von Bühnenwerken aus und bestätigt die Herstellungspläne von Betrieben, die Schallplatten herstellen.

(3) Sie erteilt die Genehmigung für die Eröffnung und Schließung von Theatern und künstlerischen Einrichtungen und regelt Gastspiele von Ensembles und in besonderen Fällen von einzelnen Künstlern.

(4) Durch die Verwaltung von Kunstangelegenheiten in den Ländern kontrolliert sie die Spielpläne und die Qualität der Arbeit von künstlerischen Einrichtungen, die den Ländern, Kreisen und Gemeinden unterstellt sind.

§ 2

Bildende Kunst *

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten organisiert Kunstaustellungen und Wettbewerbe. Sie leitet die Arbeit der Museen auf dem Gebiet der Kunst an und hat das Recht, Kunstwerke zur Vervollständigung von Sammlungen und Museen zu erwerben.

(2) Sie überprüft und bestätigt Denkmalsentwürfe, Entwürfe von Bauplastiken und Skulpturen sowie von Wandmalereien an öffentlichen Gebäuden, die hervorragenden Persönlichkeiten oder großen historischen Ereignissen gewidmet sind.

(3) Sie entscheidet über Entwürfe für vorwiegend künstlerische Erzeugnisse des Handwerks und der Industrie, wie Porzellane, Musikinstrumente und dergleichen. Sie leitet die handwerkliche und genossenschaftliche Produktion von Kunstgegenständen vom künstlerischen Standpunkt aus an.

(4) Sie leitet über die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder die Tätigkeit der Landeskonservatoren, die Denkmalspflege und die Entwicklung der Museen an.

§ 3

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten hat dafür zu sorgen, daß auf allen Gebieten der Kunst der Formalismus überwunden, der Kampf gegen die Dekadenz entschieden weitergeführt und eine realistische Kunst durch Anknüpfen an die großen Meister der Klassik entwickelt wird.

§ 4

Nachwuchs und Lehranstalten

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten leitet das Studium des klassischen kulturellen Erbes sowie der neuen demokratischen Kultur und stützt sich dabei auf die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien. Sie stellt die Lehr- und Stoffpläne für die Ausbildung des Nachwuchses auf.

(2) Die Kommission sorgt dafür, daß der Besuch künstlerischer Lehranstalten entsprechend dem Nachwuchsplan erfolgt. Sie leitet und kontrolliert die Ausbildung sowie die Weiterbildung, Vervollkommnung und Verteilung der Kräfte.